

Nationale Kofinanzierung von Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten in der Berufsbildung mit Pool-Plätzen 2023

Bedingungen der Förderung Erläuterungen zum Antrag

Für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Europäische Kommission ist es wichtig, dass betriebliche Auszubildende – insbesondere aus kleinen und mittleren Unternehmen – einfachen Zugang zur Mobilitätsförderung haben. Erasmus+ Mobilitätsprojekte, die individuelle Mobilität ermöglichen, indem sie sogenannte Pool-Plätze anbieten, unterstützen dieses Ziel in besonderem Maße. Die Durchführung von individuellen Auslandsaufenthalten ist besonders personalintensiv. Dieser erhöhte Personalaufwand kann in Erasmus+ nicht mehr aus europäischen Mitteln gefördert werden. Das BMBF stellt daher seit dem Jahr 2016 unter bestimmten Voraussetzungen **eine pauschalierte Kofinanzierung des Personalbedarfs** bereit. Es ist geplant, auch in den kommenden Jahren eine entsprechende Kofinanzierung auszuschreiben.

Bedingungen für die nationale Kofinanzierung

- Zugangsberechtigt sind nichtschulische Einrichtungen der Berufsbildung
- Der Antragsteller wurde akkreditiert und hat in 2023 eine Mittelanforderung eingereicht.
- Im Rahmen dieser Mittelanforderung sind mindestens 100 Pool-Plätze für Lernende aus dem dualen System oder bundeseinheitlich geregelten Gesundheitsberufen beantragt und bewilligt worden. Um die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf in Ausbildung befindliche Personen abzumildern, sind im Rahmen dieses Vorhabens auch Absolventen eines grundsätzlich förderfähigen Bildungsgangs förderfähig, solange sie in Erasmus+ in der Leitaktion Mobilität als „Graduierte“ förderfähig sind. So erhalten Personen, die aufgrund der Corona-Pandemie während ihrer Ausbildung nicht ins Ausland gehen konnten, die Möglichkeit, dies nach Abschluss der Ausbildung nachzuholen.
- Neben den dualen Ausbildungsberufen sind auch Auszubildende der bundeseinheitlich geregelten Gesundheitsberufen für die nationale Kofinanzierung anrechenbar. Dies sind zur Zeit 19 Berufe und im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2021“ ab Seite 215 zu finden.
- Der Antragsteller hat sich verpflichtet die zusätzlichen „Qualitätsstandards für das Management von Pool-Plätzen“ einzuhalten. Diese sind auf der Webseite der Nationalen Agentur abrufbar unter <https://www.na-bibb.de/erasmus-berufsbildung/mobilitaet/pool-projekte/nationale-kofinanzierung/>
- Die bei dem Antragsteller mit der Umsetzung der Aktivitäten verantwortlich beschäftigte Person ist entsprechend der Entgeltgruppe E 9b [TVöD](#) oder höher eingruppiert

Einrichtungen, die eine Kofinanzierung zur Umsetzung von Pool-Plätzen beantragen möchten, sollten die folgenden Punkte berücksichtigen:

- Es ist zulässig, dass die Pool-Plätze in den Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten nur einen Teil der Aktivitäten ausmachen. Der Antragsteller kann in einer Erasmus+ Mittelanforderung in der Berufsbildung weitere Aktivitäten durchführen (z.B. weitere Lernende, auf die die Qualitätsstandards der Pool-Plätze nicht zutreffen und/oder Berufsbildungspersonal).
- Die Kofinanzierung der Personalkosten wird über ein **zusätzliches Dokument** beantragt, dem **Antrag auf Kofinanzierung von Mittelanforderungen mit Pool-Plätzen**. Dieses Dokument steht auf der Webseite der NA beim BIBB zur Verfügung (<https://www.na-bibb.de/erasmus->

[berufsbildung/mobilitaet/pool-projekte](#)) und muss in der Erasmus+ Mittelanforderung 2023 als Anlage „hochgeladen“ werden. Zusätzlich muss es von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben binnen einer Woche per Post gesandt werden an: Nationale Agentur beim BIBB, Team Finanzmanagement, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn.

- Wenn Sie Pool-Plätze im Rahmen Ihrer Mittelanforderung beantragen, schreiben Sie bitte in ihrem NaKoFi-Antrag wie viele Plätze ihrer beantragten Mobilitäten für Lernende als Pool-Plätze angeboten werden sollen. **Zudem schreiben Sie bitte:**
„Die Qualitätskriterien für das Management von Pool-Projekten sind bekannt und werden eingehalten.“
- Aus dem NaKoFi-Antrag muss darüber hinaus hinreichend hervorgehen, wie die zusätzlichen Qualitätsstandards für das Management von Pool-Plätzen umgesetzt werden und wie der Antragsteller aufgrund seiner vergangenen Aktivitäten eine Zahl von mindestens 100 dualen Lernenden gewährleisten kann.
- Auch für die Beantragung der Kofinanzierung gilt die **Antragsfrist** des Programms Erasmus+. Im Jahr 2023 ist es der **23. Februar 2023, 12 Uhr MEZ**. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang des Antrags ist die Einhaltung der elektronischen Antragsfrist.
- Falls die Summe der beantragten Kofinanzierungen das vom BMBF zur Verfügung gestellte Budget überschreitet, werden die Mittel in der Reihenfolge der Bewertungen der Erasmus+ Akkreditierung vergeben.
- Die Aktivitäten innerhalb der Mittelanforderung werden nach den geltenden Regelungen des Programms Erasmus+ durchgeführt und abgeschlossen. Im Abschlussbericht muss plausibel dargelegt werden (und auf Nachfrage nachgewiesen werden können), dass die Qualitätsstandards eingehalten wurden.
- Die Kofinanzierung erfolgt auf Zuwendungsbasis.
- Über die Verwendung der kofinanzierten Personalmittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pool-Plätze muss ein kalenderjährlicher Ausgabennachweis geführt werden. Diesem ist am Ende der ersten beiden Kalenderjahre ein kurzer Sachbericht beizufügen.
- Am Ende des Förderzeitraumes ist der Gesamtausgabennachweis Bestandteil des Abschlussberichtes der Mobilitätsaktivitäten und umfasst den gesamten Förderzeitraum. Diesem Gesamtausgabennachweis sind die folgenden Anlagen beizufügen:
 1. Sachbericht
 2. Namentliche Liste der Lernenden aus dualen Ausbildungsgängen mit Zielland und Aufenthaltszeitraum;
 3. Kopie des Arbeitsvertrages/der Arbeitsverträge einschließlich evtl. Ergänzungen/Nachträge/Änderungen. Sofern der Arbeitsvertrag/die Arbeitsverträge den Förderzeitraum nicht vollständig abdecken, reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend.
 4. Tätigkeitsbeschreibung bezogen auf die Umsetzung der Pool-Plätze;
 5. Personalkostennachweis mit akkumulierten Jahreswerten.
- Die Kofinanzierung bezieht sich auf Personen, die entsprechend der Entgeltgruppe E9b TVöD oder höher beschäftigt sind.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, innerhalb des Förderzeitraumes 01.06.2023 bis 31.08.2024 (31.05.2025) mindestens 100 Lernende aus dualen Ausbildungsgängen im Rahmen einer Mittelanforderung im EU-Programm Erasmus+ zu entsenden. Die Förderung wird auf der

Grundlage der Stückkosten gewährt und richtet sich nach der Anzahl der realisierten Pool-Plätze des Projektes:

Realisierte Pool-Plätze von Lernenden aus dem dualen System	Förderung gesamt (24 Monate)	davon Förderung 2023 (7 Monate)	davon Förderung 2024 (12 Monate)	davon Förderung 2025 (5 Monate)
Mindestens				
100 - 149	20.000 €	6.000 €	10.000 €	4.000 €
150 - 199	30.000 €	9.000 €	15.000 €	6.000 €
200 - 249	40.000 €	12.000 €	20.000 €	8.000 €
250 – 349	60.000 €	17.500 €	30.000 €	12.500 €
350 – 449	80.000 €	23.000 €	40.000 €	17.000 €
450 – 549	100.000 €	29.000 €	50.000 €	21.000 €
550 – 649	120.000 €	35.000 €	60.000 €	25.000 €
650 - 749	140.000 €	41.000 €	70.000 €	29.000 €
750 - 850	160.000 €	47.000 €	80.000 €	33.000 €

- Bei Nichterreichen der geplanten und beantragten Zahl der Pool-Plätze erfolgt eine Abstufung der Fördersumme in die der tatsächlichen Zahl realisierter Pool-Plätze entsprechende Kategorie (siehe Fördertabelle).
- Ein Nichterreichen von 80% der erforderlichen Mindestanzahl von 100 Pool-Plätzen (also 80 Vermittlungen), sei es durch nicht realisierte oder im Rahmen der Evaluation des Endberichtes nicht als förderfähig anerkannte Pool-Plätze, führt unweigerlich zum Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung aller im Förderzeitraum bereits erhaltenen Zuwendungen.
- Die Finanzplanung erfolgt für 24 Monate. Der Zuwendungsbescheid wird zunächst für den Zeitraum 01.06.2023 bis 31.05.2024 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt muss die Erasmus+ Mittelanforderung angepasst werden, evtl. mit einer Verlängerung der Laufzeit auf 24 Monate. Zeitgleich erfolgt eine Anpassungsmitteilung (Formular folgt) und es wird ein Änderungsbescheid erstellt.
- Sollte bei der Anpassung der Mittelanforderung eine Aufstockung der Pool Plätze erfolgen, ist, vorausgesetzt, dass das vom BMBF zur Verfügung gestellte Budget ausreicht, auch eine Aufstockung der Zuwendung möglich.
- Der Antrag wird für den gesamten Förderzeitraum gestellt und enthält die folgenden Punkte:
 - eine Projektbeschreibung für die beantragten Pool-Plätze,
 - eine Darstellung, wie die beantragte Anzahl dualer Pool-Plätze realisiert werden soll,
 - die Selbstverpflichtung, die Qualitätsstandards für Pool-Plätze einzuhalten,
 - die Anzahl der geplanten dualen Pool-Plätze,
 - die Höhe der beantragten Zuwendung (Finanzplan),
 - die Bankverbindung der antragstellenden Einrichtung (Zahlungen an Dritte und Privatpersonen sind nicht möglich), bestätigt durch ein von Kontoinhaber und kontoführendem Kreditinstitut unterschriebenes Bankformular,
 - die Verpflichtung des Antragstellers, die Förderbedingungen anzuerkennen und ihnen nachzukommen.
- Nach erfolgreicher Prüfung und Bewilligung des Antrages auf nationale Kofinanzierung von Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten mit Pool-Plätzen erhält der Antragsteller eine Zusage in Form eines Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt kalenderjährlich auf Anforderung.

- Die benötigten Mittel sind nach Bedarf anzufordern. Das Formular zur Mittelanforderung wird zu gegebener Zeit im Dokumentencenter auf der Website der Nationalen Agentur zur Verfügung gestellt. Angeforderte Mittel müssen innerhalb von 6 Wochen entsprechend dem Finanzplan verausgabt werden.
- Die Nationale Agentur ist umgehend zu unterrichten, wenn sich im Verlauf der Maßnahme herausstellt, dass die geplante und beantragte Zahl der Pool-Plätze nicht erreicht werden kann.
- Bei Veröffentlichung von Ergebnissen der Kofinanzierten Poolplätzen ist folgender Hinweis, deutlich sichtbar aufzunehmen: „Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen NAPOOL23 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei der Autorin/dem Autor.“ Zudem ist bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Logo des BMBF mit dem Zusatz „Gefördert von“ gut sichtbar anzubringen.